



Kurzbericht

öffentlicher Teil

8. Sitzung – Innenausschuss

12. September 2024 – 19:10 bis 19:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Frederik Bouffier
Hans Christian Göttlicher
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Anna Nguyen
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Lisa Gnadl
Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Torsten Leveringhaus
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Moritz Promny


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 AfD: Maximilian Radmann
 SPD: Lena Kreutzmann
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 Freie Demokraten: Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
R. Schäfer	LPP	HMd1
Roland Wagner	CPV	-u-
Thomas Sattel	IdP	-u-
Anna Keemann	ROR	h
Katharina Naderer	PHK in	-u-
Roman Porech	Leiter	HMd1
Martin Döbler	StS	HMd1
Marc-André Link	M3	HMd1

Protokollführung: Henrik Dransmann



(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:16 Uhr)

2. Dringlicher Berichtsantrag

Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Robert Lambrou (AfD), Andreas Lichert (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Roman Bausch (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Markus Fuchs (AfD), Klaus Gagel (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Johannes Marxen (AfD), Maximilian Mürger (AfD), Lothar Mulch (AfD), Anna Nguyen (AfD), Marcus Resch (AfD), Christian Rohde (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Olaf Schwaier (AfD)

Amokfahrt in Darmstadt – was weiß die Landesregierung über einen möglichen islamistischen Hintergrund?

– Drucks. [21/1033](#)

Vorbemerkung der **Fragesteller:**

In den Mittagsstunden des 2. September befuhr übereinstimmenden Medienberichten zufolge ein 24-jähriger „Deutsch-Afghane“ mit seinem Pkw der Marke BMW die Frankfurter Straße in Darmstadt-Arheilgen. Hierbei soll er eine äußerst rücksichtslose Fahrweise an den Tag gelegt haben: Unter anderem sei er mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren, habe rote Ampeln missachtet und teilweise den Bürgersteig befahren, mehrere Passanten hätten ausweichen müssen. Schließlich sei es zu einem Zusammenstoß mit einem Pkw gekommen, dessen Fahrer schwer verletzt wurde. Nach Auskunft des Landeskriminalamts (LKA) Hessen sei ein vorsätzliches Handeln des 24-jährigen nicht auszuschließen. Berichte, wonach der Tatverdächtige nach seiner Festnahme geäußert habe, er habe „im Auftrag Allahs gehandelt“, wurden bis dato nicht weiter kommentiert.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck:**

Wie Sie den Medienberichten entnehmen konnten, ereignete sich am 2. September 2024 in Darmstadt ein Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen. Die Obleute des Innenausschusses habe ich am 3. September 2024 über den damaligen Stand der Ermittlungen informiert. Zum aktuellen Ermittlungsstand kann ich heute Folgendes mitteilen:

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass der Beschuldigte seine Fahrt mit einem Pkw auf einem Parkplatz eines Unternehmens, das an der Frankfurter Straße in Darmstadt seinen Geschäftssitz hat, begann. Er soll zunächst auf dem Unternehmensgelände an zwei Seiten

eines Gebäudes vorbeigefahren sein. Hierbei habe er Wege genutzt, die laut einer Zeugenaussage für Fußgänger bestimmt seien. Er sei auf diesen Wegen jedoch nicht gezielt auf Fußgänger zugefahren.

Bevor der Beschuldigte dann nach rechts in die Frankfurter Straße eingebogen sei, habe er nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt mit dem Pkw einen Gehweg überquert. Der Beschuldigte sei sodann mit überhöhter Geschwindigkeit in Richtung Frankfurter Landstraße, Darmstadt-Arheilgen, gefahren.

Um 11:57 Uhr stieß er auf Höhe der Fuchsstraße / Jakob-Jung-Straße im Kreuzungsbereich mit einem anderen Pkw der Marke Skoda zusammen. Nach bisherigem Erkenntnisstand war der Beschuldigte etwa zur gleichen Zeit in den Kreuzungsbereich eingefahren wie der Unfallgegner. Der Beschuldigte soll, bevor er in den Kreuzungsbereich einfuhr, ein rotes Lichtzeichen missachtet haben. In der Nähe der Kreuzungsmittelpunkte seien beide Fahrzeuge kollidiert.

Für eine abschließende Bewertung des Unfallgeschehens bedarf es nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt noch eines Gutachtens, das derzeit erstellt wird.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass bei dem Zusammenstoß sowohl der Beschuldigte als auch der Fahrer des anderen Pkw verletzt worden seien. Die am Unfall beteiligten Fahrzeuge und ein weiterer an der Unfallstelle parkender Pkw wurden beschädigt.

Der Beschuldigte wurde von den eingetroffenen Polizeikräften festgenommen und anschließend unter polizeilicher Kontrolle zur ärztlichen Behandlung ins Krankenhaus transportiert.

Am Folgetag ordnete nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Darmstadt auf Antrag der dortigen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Gefährdung des Straßenverkehrs und verbotenen Kraftfahrzeugrennens die Untersuchungshaft an.

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen 24-jährigen Mann mit deutscher und afghanischer Staatsangehörigkeit.

Das Hessische Landeskriminalamt hat die Ermittlungen übernommen. Noch am Tag des Tatgeschehens durchsuchte die Polizei die Wohnung des 24-Jährigen. Zahlreiche Beweismittel wie Mobiltelefone, Speichermedien und Unterlagen wurden sichergestellt. Die Auswertung der sichergestellten Beweismittel dauert noch an.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen konnten bislang keine Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass der Beschuldigte die Tat aufgrund eines politischen bzw. religiösen Motivs begangen hat. Es ergaben sich jedoch Hinweise, dass der Beschuldigte an einer psychischen Erkrankung leiden soll.

Dies vorangestellt beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:



Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den genauen Ablauf des in Rede stehenden Tatgeschehens vor? Bitte den genauen Ablauf chronologisch darstellen.

Frage 2: Liegen der Landesregierung dahingehend Erkenntnisse vor, dass außer dem vom Tatverdächtigen geführten Kraftfahrzeug noch andere tatbeteiligte Fahrzeuge in das Geschehen involviert waren?

Die Fragen 1 und 2 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam und verweise auf die Vorbemerkung.

Frage 3: Wie zeigte sich das Personenaufkommen an der Tatörtlichkeit, insbesondere auf den Gehwegen, die von dem Tatverdächtigen zur Tatbegehung genutzt wurden?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt gibt es keine Erkenntnisse dazu, dass der Beschuldigte einen oder mehrere öffentliche Gehwege entlang der Frankfurter Straße befahren habe. Es lägen lediglich Erkenntnisse dazu vor, dass der Beschuldigte einen öffentlichen Gehweg überquert habe, als er vom Unternehmensgelände auf die Frankfurter Straße gefahren sei. Es sei bisher nicht bekannt geworden, ob sich zum Zeitpunkt des Unfalls am Kreuzungsbereich Fuchsstraße / Frankfurter Straße Fußgänger aufgehalten hätten.

Frage 4: Wie viele Fahrzeuge mussten wie reagieren, um ein Unfallgeschehen zu vermeiden?

Hierzu liegen nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt bislang keine Erkenntnisse vor.

Frage 5: Wie viele Passanten mussten sich auf welche Weise vor dem auf dem Gehsteig herannahenden Fahrzeug des Tatverdächtigen in Sicherheit bringen?

Frage 6: Welche Erkenntnisse liegen über die unter 5. abgefragten Passanten vor? (Alter, Geschlecht, mögliche Verletzungs- oder Tatfolgen)

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich Personen in Sicherheit bringen mussten, als der Beschuldigte mit dem Pkw den Gehweg überquert habe, um vom Unternehmensgelände auf die Frankfurter Straße zu gelangen. Weitere Fahrten auf dem Gehweg habe es nach jetzigem Erkenntnisstand nicht gegeben.



Frage 7: Liegen Erkenntnisse dahingehend vor, dass der Tatverdächtige sein Fahrzeug bewusst und gezielt in Richtung von auf dem Gehsteig befindlichen Passanten steuerte bzw. lenkte?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt ist dies nicht der Fall.

Frage 8: Wie kam es zu dem Zusammenstoß mit dem Pkw der Marke Skoda?

Ich verweise auf die Vorbemerkung.

Frage 9: Wurde der Zusammenstoß mit dem Pkw der Marke Skoda durch den Tatverdächtigen den Erkenntnissen der Landesregierung nach absichtlich herbeigeführt?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Beschuldigte absichtlich gehandelt habe.

Frage 10: Welche Erkenntnisse (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) liegen über das Unfallopfer vor?

Das Unfallopfer ist 29 Jahre alt, männlich und deutscher Staatsangehöriger.

Frage 11: Welche Verletzungen erlitt das Unfallopfer?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt ist das konkrete Verletzungsbild bislang noch nicht bekannt. Der 29-Jährige erlitt unter anderem eine schwere Kopfverletzung.

Frage 12: Welche Erkenntnisse liegen über den Tatverdächtigen vor?

- a) *Welche personenbezogenen Daten (Alter, Geschlecht, Geburtsort- und Land, Staatsangehörigkeiten, Wohnort, Vorname, ggf. Datum der Einreise in die Bundesrepublik) liegen über den Tatverdächtigen vor?*
- b) *Seit wann verfügt der Tatverdächtige über die deutsche Staatsangehörigkeit?*
- c) *Falls der Tatverdächtige nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügte: Über welchen Aufenthaltsstatus verfügte der Tatverdächtige vor der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit?*
- d) *Liegen über den Tatverdächtigen allgemeinpolizeiliche Erkenntnisse vor? Falls ja: Welche?*



- e) *Verfügt der Tatverdächtige in den polizeilichen Datenverbundsystemen über personengebundene Hinweise? Falls ja: Welche?*
- f) *Liegen über den Tatverdächtigen Erkenntnisse hinsichtlich politisch motivierter Kriminalität (PMK) vor? Wenn ja, welche und aus welchem Phänomenbereich?*
- g) *Verfügt der Tatverdächtige über die zum Führen des Pkw notwendige Fahrerlaubnis der Klasse B? Falls ja: Seit wann?*
- h) *Liegen über den Tatverdächtigen Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister (FAER) vor? Falls ja: Welche?*
- i) *Ist der zur Tatbegehung genutzte PKW BMW auf den Tatverdächtigen zugelassen? Falls nein: In welcher Beziehung stehen die natürliche oder juristische Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, und der Tatverdächtige zueinander?*
- j) *Wie finanziert der Tatverdächtige seinen Lebensunterhalt?*
- k) *Ist oder war der Tatverdächtige Empfänger staatlicher Alimentationsleistungen wie z. B. Bürgergeld?*

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt wurde der 24 Jahre alte männliche Beschuldigte in Herat, Afghanistan, geboren. Er ist deutscher und afghanischer Staatsangehöriger und soll am 12. Februar 2012 erstmalig in die Bundesrepublik eingereist sein.

Gegen den Beschuldigten wurden in der Vergangenheit bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt zwei Ermittlungsverfahren geführt, eines wegen des Verdachts der Hehlerei und eines wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung. Beide Verfahren wurden gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

In den polizeilichen Datenverbundsystemen existieren keine personengebundenen Hinweise zum Beschuldigten. Bezüglich des Beschuldigten liegen keine Erkenntnisse im Sinne von Frage 12 f) vor.

Der Beschuldigte verfügt seit dem 14. November 2017 über eine notwendige Fahrerlaubnis der Klasse B. Das Fahreignungsregister weist bezüglich des Beschuldigten keine Eintragungen auf. Der Beschuldigte war Halter des zur Tatbegehung genutzten Pkw. Vor seiner Inhaftierung war der Beschuldigte arbeitstätig. Zum Empfang von Sozialleistungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Ausweislich der Angaben der Ausländerbehörde Darmstadt verfügte der Beschuldigte vor der Einbürgerung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, erteilt am 23. August 2022.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand datiert die Einbürgerungsurkunde auf den 7. März 2024. Hierdurch hat der Beschuldigte die doppelte Staatsbürgerschaft – deutsch und afghanisch – erhalten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich auf weitere Einzelheiten zur Person des Beschuldigten zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht weiter eingehen kann.

Frage 13: Über welche Erkenntnisse verfügt das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf den Tatverdächtigen?

Zu dem Beschuldigten lagen dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) bislang keine Erkenntnisse vor.

*Frage 14: Verfügt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) über Erkenntnisse im Hinblick auf den Tatverdächtigen?
Falls ja: Welche?*

Seitens des LfV Hessen können keine Auskünfte zu eventuellen Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erteilt werden.

Frage 15: Entspricht es den Tatsachen, dass der Tatverdächtige unmittelbar nach seiner Festnahme äußerte, er habe „im Auftrag Allahs gehandelt“?

Frage 16: Falls Frage 14 bejaht wird: Aus welchem Grunde wurde dieser Umstand nach seiner Verifizierung nicht unmittelbar der Öffentlichkeit mitgeteilt?

*Frage 17: Liegen Erkenntnisse dahingehend vor, dass der Tatverdächtige radikalislamischen Positionen anhängt?
Falls ja: Welche?*

Unter der Annahme, dass in Frage 16 nicht auf Frage 14, sondern auf Frage 15 Bezug genommen werden sollte, beantworte ich die Fragen 15 bis 17 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt ist dies nicht der Fall.

Frage 18: Welche Erkenntnisse liegen generell über eine Hinwendung des Tatverdächtigen zum Islam respektive eine feststellbare muslimische Sozialisation des Tatverdächtigen vor?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt liegen keine Anhaltspunkte vor, die in Richtung der Fragestellung gehen.

Frage 19: Welche Ergebnisse im Hinblick auf der Tat vorangegangenen Alkohol- oder Rauschgiftgebrauch ergaben sich aus der angeordneten Blutentnahme und -untersuchung?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt liegen die Untersuchungsergebnisse noch nicht vor.

Frage 20: Welche Erkenntnisse liegen dahingehend vor, dass der Tatverdächtige „psychisch erkrankt“ war bzw. ist? Bitte die Erkenntnisse genau darstellen und dabei auch in der Vergangenheit liegende Erkenntnisse mit einbeziehen.

Dem Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse hierzu vor. Im Rahmen der Ermittlungen ergaben sich allerdings Hinweise, dass der Beschuldigte an einer psychischen Erkrankung leiden soll.

Ich bitte um Verständnis, dass ich auf weitere Einzelheiten zum Gesundheitszustand und zur Krankengeschichte des Beschuldigten zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht weiter eingehen kann. Gesundheitsdaten sind hoch sensible personenbezogene Daten, die besonders schutzwürdig sind.

Frage 21: Aus welchem Grunde wurde der Öffentlichkeit zwar mitgeteilt, dass es Hinweise auf eine psychische Erkrankung des Tatverdächtigen gebe, aber gleichzeitig die unter 14. genannte Äußerung verschwiegen?

Ich gehe davon aus, dass in Frage 21 nicht auf Frage 14, sondern auf Frage 15 Bezug genommen werden soll. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt hat der Beschuldigte nicht geäußert, er habe im Auftrag Allahs gehandelt.

Frage 22: Wurde gegen den Tatverdächtigen ein Untersuchungshaftbefehl erlassen? Falls nein: Warum nicht?

Ja.

Frage 23: Wegen welcher Delikte wird gegen den Tatverdächtigen ermittelt? Bitte sämtliche Tatbestände gemäß StGB und den Nebengesetzen aufschlüsseln.

Gegen den Beschuldigten wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Gefährdung des Straßenverkehrs und verbotenem Kraftfahrzeugrennen ermittelt. Konkret sind das § 211 Absatz 2, Gruppe 2 Variante 1, Variante 3, §§ 223, 224 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5, § 315 c Absatz 1 Nummer 2, a), d) Variante 2, § 315 d Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5 in Verbindung mit §§ 22, 23 und 52 Strafgesetzbuch.

Frage 24: Wie hoch liegt der Gesamtschaden, der durch den Tatverdächtigen verursacht wurde?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Darmstadt liegen noch keine Erkenntnisse zur Höhe des Gesamtschadens vor.

Frage 25: Falls der Tatverdächtige, wie berichtet wurde, sowohl über die deutsche als auch die afghanische Staatsangehörigkeit verfügt: Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich eines durch die Tat ggf. möglich werdenden Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit und eine sich anschließende Ausweisung aus dem Bundesgebiet?

Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist abschließend in § 28 Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift führt die Begehung von Straftaten nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit.

Frage 26: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es insbesondere im Angesicht sich wiederholender islamistischer Terrorangriffe und exponentiell zunehmender Migrantengewalt bei wachsenden Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis stößt, wenn der Eindruck erweckt wird, dass Informationen im Hinblick auf mögliche islamistische Motive oder den Migrationshintergrund von Tatverdächtigen bewusst zurückgehalten werden? Die Antwort bitte begründen.

Nein. Wie in der Vorbemerkung und in den Antworten auf die Fragen 15 bis 17 und 21 dargelegt, konnten bislang keine Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass der Beschuldigte die Tat aufgrund eines politischen bzw. religiösen Motivs begangen hat. Nationalitäten von Tatverdächtigen werden dann angegeben, wenn ein überwiegendes Interesse an dieser Information besteht oder diese zur Aufklärung der Tat wichtig ist.

Abgeordnete **Sandra Weegels** bringt ihre Erleichterung darüber zum Ausdruck, dass es sich hierbei offensichtlich nicht um eine islamistisch motivierte Terrortat handele.

Darüber hinaus bitte sie um Auskunft, aus welchem Grund wegen versuchten Mordes ermittelt werde.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** legt dar, diese Einordnung sei von der Staatsanwaltschaft Darmstadt vorgenommen worden. Insofern sei diese Frage an die Staatsanwaltschaft Darmstadt zu richten.

Offensichtlich seien die Mordmerkmale der Heimtücke und der gemeingefährlichen Mittel in Betracht gezogen worden.



Beschluss:

INA 21/8 – 12.09.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts der Landesregierung im Innenausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:27 Uhr –
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Wiesbaden, 24. September 2024

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering